

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 51.21 VOM 24. SEPTEMBER 2021

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG DER MASTERSTUDIENGÄNGE MASCHINENBAU, WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN UND CHEMIEINGENIEURWESEN DER FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. SEPTEMBER 2021

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung der
Masterstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen
der Universität Paderborn**

vom 24. September 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Chemieingenieurwesen der Universität Paderborn vom 18. Oktober 2018 (AM Nr. 49/18) werden wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 können Studienbewerber*innen zum Wintersemester 2021/2022 oder zum Sommersemester 2022 in den Masterstudiengang Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen oder Chemieingenieurwesen eingeschrieben werden, wenn sie noch keine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 6 Wochen nachweisen können. Die berufspraktische Tätigkeit muss in diesen Fällen spätestens bis zur Meldung zur Masterarbeit und unabhängig vom im Rahmen des Masterstudiengangs zu absolvierenden Industriepraktikum nachgewiesen werden.“

Artikel 2

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 22.09.2021, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22. September 2021, der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 20. September 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 22. September 2021.

Paderborn, den 24. September 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)